

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 19. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 Satz 1 erhält hinter der Auflistung der Veranstaltungen für das Jahr 2017 folgende Ergänzung:

„06.05.2018:	Opladener Frühling mit Verkehrsschau,
29.07.2018:	Opladener Stadtfest mit Kirmes,
14.10.2018:	Opladener Herbstmarkt,
23.12.2018:	Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.“

§ 3 Satz 1 erhält hinter der Auflistung der Veranstaltungen für das Jahr 2017 folgende Ergänzung:

„22.04.2018:	„Blühendes Schlebusch“,
16.09.2018:	25. Schlebuscher Wochenende,
11.11.2018:	21. Schlebuscher Martinsmarkt,
23.12.2018:	40. Schlebuscher Adventsmarkt.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.